



Rahmenvertrag 1066699

Für Mitgliedsvereine im Regionalverband Linksrheinischer Karneval im BDK e.V.

Stand: 11.11.2020

Für Sie ist zuständig:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

RV2020-1000

A.	<i>Allgemeine Bestimmungen</i>	- 1 -
I.	Versicherungsgeber	- 1 -
II.	Versicherte Personen	- 1 -
B.	<i>Haftpflichtversicherung</i>	- 3 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 3 -
II.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 3 -
III.	Versicherungssummen	- 10 -
C.	<i>Unfallversicherung</i>	- 11 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 11 -
II.	Versicherte Personen	- 11 -
III.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 11 -
IV.	Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung	- 12 -
V.	Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports	- 12 -
VI.	Reha-Management bei versicherten Unfällen.....	- 13 -
D.	<i>Vertrauensschadenversicherung</i>	- 15 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 15 -
II.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 15 -
III.	Versicherungsleistungen.....	- 16 -
E.	<i>Rechtsschutzversicherung</i>	- 17 -
I.	Gegenstand der Versicherung	- 17 -
II.	Versicherte Personen	- 17 -
III.	Umfang des Versicherungsschutzes.....	- 17 -
IV.	Versicherungsleistungen.....	- 19 -
F.	<i>Gemeinsame Bestimmungen</i>	- 20 -
I.	Versicherte Organisationen/Personen	- 20 -
II.	Beitrag für die Vereine.....	- 20 -
III.	Komitees und Ausschüsse	- 20 -
IV.	Vertragsverhältnis	- 20 -
G.	<i>Vertragsbetreuung:</i>	- 21 -
H.	<i>Vertragspartner:</i>	- 21 -

**Rahmenvertrag Nr. 1066699
für Mitgliedsvereine im Regionalverband Linksrheinischer Karneval e.V.
Stand 11.11.2020**

Der in diesem Rahmenvertrag beschriebene Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Vereine/Zünfte, die diesen Versicherungsschutz – über den Verband - besonders abgeschlossen haben.

BESCHREIBUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Versicherungsgeber

Die Haftpflicht-, Unfall- und Vertrauensschadenversicherung wird von der ARAG Allgemeine, die Rechtsschutzversicherung von der ARAG SE gestellt.

II. Versicherte Personen

Versicherte Personen

- 1.1. Versichert sind alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die satzungsgemäß berufenen Mitglieder des Vorstands und der Ausschüsse und Ehrenmitglieder der zum Versicherungsschutz gemeldeten Mitgliedsorganisation (Verein). Es sind jeweils alle vorhandenen Personengruppen von der versicherten Organisation zum Versicherungsschutz zu melden.
- 1.2. Mitversichert sind alle offiziell vom versicherten Verband/Verein eingesetzten Übungsleiter/Trainer in dieser Eigenschaft, auch soweit sie nicht dem Verband/Verein als Mitglied angehören.
Subsidiaritätsklausel: Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig (z.B. Berufs-/Privathaftpflicht).
- 1.3. Ferner sind mitversichert die offiziell vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter der Festumzüge in deren Verantwortungsbereich eingesetzten Helfer, insbesondere sogenannte Wagenengel, Zugbegleiter, ehrenamtliche Ordnungskräfte, auch soweit diese Personen keine Vereinsmitglieder sind.
- 1.4. In den Versicherungsschutz eingeschlossen sind auch ehrenamtlich tätige Nichtmitglieder, die aktiv dem versicherten Verband/Verein beim Bau der Festwagen für die Festumzüge helfen.
 - 1.4.1. Ausgeschlossen bleiben Besorgungsgänge/-fahrten.
- 1.5. Versichert sind außerdem die vom versicherten Verband/Verein als Veranstalter von versicherten Veranstaltungen (z.B. Karnevalssitzungen) offiziell eingesetzten Nichtvereinsmitglieder als Helfer, die sowohl während der Karnevalssitzung (z.B. als Bedienung, Garderobenpersonal), als auch im Rahmen der Vor- und Nachbereitung (z.B. beim Auf- und Abbau, Ausschmücken des Festsaals) tätig sind. Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich während der genannten Tätigkeiten.

- 1.6. Mitversichert sind Nichtmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die im Vorfeld einer Mitgliedschaft aktiv an Übungsstunden des Vereins teilnehmen (so genannte Schnuppertage). Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten der Sportstätte zur aktiven Teilnahme und endet mit dem Verlassen. Der Versicherungsschutz ist auf 5 „Schnuppertage“ beschränkt. Anschließend sollte eine Mitgliedschaft angestrebt werden.
- 1.7. Gewerblich tätige Unternehmen/Personen und hauptamtliche Ordnungskräfte (Polizei) bleiben ausgeschlossen.

B. Haftpflichtversicherung

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB2009 Stand 7.2009), den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Stand 1.2017) und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB Stand 01.07.2009).

II. Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem üblichen, gewöhnlichen Vereinsbetrieb, der dem Satzungszweck „Pflege des Brauchtums Karneval“ zuzurechnen ist (z.B. Mitgliederversammlungen, Training, interne Vereinsfestlichkeiten, Karnevalssitzungen, Festumzüge).

1. In diesem Rahmen erstreckt sich der Versicherungsschutz insbesondere auf

1.1. die Veranstaltung von eigenen Festumzügen,

soweit diese Umzüge in Gemeinden stattfinden, die nicht mehr als 100.000 Einwohner zählen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl der politischen Gemeinde. Werden Festumzüge in größeren Gemeinden veranstaltet, so sind diese nur dann versichert wenn nicht mehr als 1.000 Teilnehmer an den Umzügen teilnehmen.

1.2. die Teilnahme an Umzügen,

versichert ist die offizielle, vom Verein delegierte Teilnahme an nationalen und internationalen Festumzügen und Veranstaltungen anderer Organisationen.

1.3. weitere öffentliche Veranstaltungen,

die mit der Pflege des Brauchtums Karneval in ursächlichem Zusammenhang stehen, z.B. Karnevalssitzungen, Tanzturniere, Frühlingsfeste, Sommerfeste, Weinfeste. Ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Durchführung/Veranstaltung von Motorsport- oder genehmigungspflichtigen Luftfahrtveranstaltungen, und zwar auch dann, wenn diese nur Teil einer anderen, ansonsten versicherten Veranstaltung sind.

1.4. vereinsinterne Veranstaltungen,

auch mit geladenen Gästen, wie z.B. Training, Jahresausflüge, Grillabende.

1.5. die Funktion/Tätigkeit als Ausrichter von Veranstaltungen des BDK oder des jeweilig zuständigen Landesverband des BDK wie z.B. Präsidententreffen, Präsidialtagungen deutsche Meisterschaften.

1.6. mitversicherte Nebenrisiken bei versicherten Veranstaltungen (siehe B.II.1.1.-B.II.1.5.)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus üblichen Nebenrisiken bei Veranstaltungen, insbesondere

- 1.6.1. der Auf- und Abbau, sowie die Bewirtschaftung in eigener Regie;
- 1.6.2. aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Anlagen (z.B. WC-Wagen usw.);
- 1.6.3. aus dem Aufstellen bzw. der Anbringung von Hinweisschildern, Wegweisern, Werbetafeln, Transparenten, Plakaten usw., auch außerhalb des Veranstaltungsortes;
- 1.6.4. aus der Durchführung des Organisationsdienstes in eigener Regie (Kassen- und Ordnungsdienst) und der Beauftragung von Subunternehmern z.B. Security, Sanitätsdienste (die gesetzliche Haftpflicht der Subunternehmer ist nicht versichert);
- 1.6.5. aus dem Aufbau, Unterhaltung und Abbau von Beleuchtungs- und Beschallungsanlagen;
- 1.6.6. aus dem Einsatz (einschließlich Auf- und Abbau) von Tribünen, Bühnen, Podien, Verkaufsständen, Buden, Zelten und dgl., soweit sie behördlich/baupolizeilich zugelassen sind;
- 1.6.7. aus der Bereitstellung von Parkplätzen (ohne Fahrzeugbewachung);
- 1.6.8. aus der Durchführung des Rahmenprogramms;
- 1.6.9. aus der Aufstellung eines Narren-/Maibaumes;
- 1.6.10. die Verwendung von Kleinf Feuerwerk (der Kategorie KAT F1+F2). Böller und Schallkanonen in eigener Regie siehe Abschnitt 3.11
- 1.6.11. Ausgeschlossen bleibt der Betrieb von Fahrgeschäften (z.B. Karussell). Auf die Ausschlüsse Abschnitt B.II.4. gemäß diesem Vertrag und Ziff. 7 der AHB wird hingewiesen.

2. Arbeitsgemeinschaften

Werden versicherte Veranstaltungen gemeinsam mit nicht versicherten Organisationen durchgeführt, so werden diese wie Arbeitsgemeinschaften behandelt. Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften gelten, unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Deckungssummen), folgende Bestimmungen:

- 2.1. Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung der versicherten Organisationen an der Arbeitsgemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Organisation die schadenverursachenden Personen oder Sachen angehören. Ist eine prozentuale Beteiligung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Arbeitsgemeinschaft. Die vorstehende Beschränkung der Ersatzpflicht des Versicherers auf Quote bzw. Anteil gilt nicht, wenn die versicherte Organisation nach den gesetzlichen Vorschriften höher haftet.
- 2.2. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Organisationen in die Arbeitsgemeinschaft

eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

- 2.3. Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeitsgemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeitsgemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

3. Besondere Vertragserweiterungen

3.1. Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht / Freistellung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisationen als Eigentümer, Mieter, Vermieter, Pächter, Verpächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die dem versicherten Vereinsbetrieb dienen (z.B. Vereinsheim, Festhalle).

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht für Schäden infolge Verstoßes gegen die in den vorgenannten Eigenschaften obliegenden Verpflichtungen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Bürgersteig und Fahrdamm).

In Abänderung von Ziff. 7.3 AHB ist die Verpflichtung eingeschlossen, fremde Eigentümer oder Besitzer von etwaigen gesetzlichen Haftpflichtansprüchen anspruchsberechtigter bzw. dritter Personen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der von fremden Eigentümern oder Besitzern den versicherten Organisationen zur Durchführung ihrer versicherten Veranstaltung überlassenen Einrichtungen stehen. Diese Freistellung bezieht sich auch auf etwaige Prozesskosten.

3.2. Mietsachschäden

In Abänderung von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden, unbeweglichen und beweglichen Sachen (z.B. Räumlichkeiten und Einrichtungen) die von den versicherten Organisationen zur Ausübung der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit gemietet, gepachtet oder geliehen wurden. Ausgeschlossen bleiben hiervon Schäden an Kraftfahrzeugen, Anhängern und Tieren, sowie Abnutzungsschäden an den unter den Versicherungsschutz fallenden Sachen.

3.3. Schlüsselverlust (eigene und fremde)

In teilweiser Abänderung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht der versicherten Organisation aus dem Abhandenkommen oder der Beschädigung von fremden Schlüsseln, die von Vertretern dieser Organisation vorübergehend im Rahmen der versicherten Vereinstätigkeit übernommen worden sind. Mitversichert ist der Schlüsselverlust von eigenen und gemieteten/gepachteten Vereinsheimen.

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Änderung von Schlössern oder Schließanlagen sowie provisorischer Sicherungsmaßnahmen (Notschloss).

3.3.1. Ausgeschlossen bleiben weitere Folgeschäden, die sich aus einem Schlüssellost ergeben (z.B. Einbruch)

Bei Schäden durch Schlüssellost ersetzt die ARAG Schäden bis € 10.000,-- ohne Anrechnung einer Selbstbeteiligung. Bei Schäden über € 10.000,-- beträgt der Selbstbehalt 20% des über € 10.000,-- hinausgehenden Schadens.

3.4. Auslands Klausel

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen, sofern diese auf die Ausübung der durch diesen Vertrag versicherten Tätigkeit zurückzuführen sind.

Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada, Japan und Mexiko werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.5. Gegenseitige Haftpflichtansprüche

Eingeschlossen sind - in teilweiser Abänderung von Ziff. 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche

3.5.1. der versicherten Personen untereinander;

3.5.2. einer versicherten Person außerhalb des Vereinsorgans gegen den Verein wegen Personen- und/oder Sachschäden.

Ausgenommen bleiben Ansprüche von Angehörigen untereinander gemäß Ziff. 7.5 AHB.

3.6. Nicht zulassungspflichtige Arbeitsmaschinen und deren Anhänger bis 20 km/h und Kfz bis 6 km/h

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nachfolgenden KFZ, selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und deren Anhängern:

- 3.6.1. alle KFZ, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h;
 - 3.6.2. nicht zulassungspflichtige Stapler, mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h;
 - 3.6.3. nicht zulassungspflichtige selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 20 km/h.
 - 3.6.4. Ausgeschlossen bleibt die Teilnahme an Umzügen mit Personenbeförderung.
- 3.7. Kfz-Haftpflichtversicherung für vom Verein eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär).

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag wird nur dann gewährt, wenn über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der unter die Versicherungspflicht fallenden Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen keine Deckung besteht.

3.7.1. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Haftpflichtversicherungsschutz aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

3.7.2. Versicherte Fahrzeuge

Die Versicherung bezieht sich auf bereits zugelassene Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen, sofern diese bei Karnevalsumzügen eingesetzt werden, bei denen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf.

3.7.3. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zu und von den Veranstaltungen. Die Fahrzeuge müssen sich an die nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung gekennzeichnete Geschwindigkeit halten. Anhänger sind auch dann versichert, wenn Sie im abgehängten Zustand rangiert werden (zum Beispiel während der Aufbauarbeiten).

3.7.4. Auskunftspflicht im Schadenfall

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in der Schadenanzeige Auskunft über eine anderweitig für das Fahrzeug bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung unter Angabe des Versicherungsunternehmens und der Versicherungsschein-nummer zu erteilen. Zu dieser Auskunft ist auch der Versicherer verpflichtet.

3.7.5. Obliegenheit

Versicherungsschutz für die eingesetzten zugelassenen Zugmaschinen und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen besteht nur unter der Voraussetzung, dass die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in ihrer aktuellen Fassung beachtet werden und den Fahrzeugen durch das

Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen bestehen. Bei Verletzung der Obliegenheit gilt Abschnitt D und E der AKB entsprechend.

3.8. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Mitversichert ist die Lagerung von umweltgefährdenden Stoffen in Kleingebinden bis 240 Liter/Kg pro Einzelbehälter (Gesamtlagermenge 3.000 Liter/Kg ohne halogenierte und teilhalogenierte Kohlenwasserstoffe); in mobilen Öltanks bis 1.000 Liter (z.B. zum Beheizen von Festzelten), Betriebsmittel in geschlossenen Systemen (z.B. Maschinen). Mitversichert ist die Verwendung von, Fett-, Öl- oder Benzinabscheider. Mietsachschäden durch Brand/Explosion an Mietobjekten werden nicht der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung als Schaden durch eine Umweltweinwirkung zugeordnet, sondern „Abschnitt B.II.3.2. Mietsachschäden“, innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden

3.9. Tierhalterhaftpflichtversicherung bei Karnevalsumzügen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter/-hüter beim Einsatz von Pferden und Kutschen bei Karnevalsumzügen (subsidiär).

Die Versicherung bezieht sich auf den Einsatz der Pferde und Kutschen durch den Verein und seine Mitglieder bei Karnevalsumzügen. Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt zum Einsatz an der Veranstaltungsstätte und endet mit dem Verlassen, spätestens mit Beendigung der Veranstaltung.

Subsidiaritätsklausel: Der Versicherungsschutz gilt subsidiär. Demgemäß sind anderweitig bestehende Haftpflichtversicherungen vorleistungspflichtig (z.B. Tierhalter-/Privathaftpflicht).

3.10. Be- und Entladeschäden an PKW und Getränkewagenanhängern

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird. Ausgeschlossen bleiben Schäden an LKW oder PKW die zur Abspernung von Straßen, Wegen oder sonstigen Zugängen genutzt werden.

Je Schadenfall ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro vereinbart.

3.11. Böllerschießen / Feuerwerk

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus

- 3.11.1. dem erlaubten/polizeilich genehmigten Besitz und der zugelassenen Verwendung von Böllern, Schallkanonen, Salutgewehren in eigener Regie;
- 3.11.2. der Verwendung von Kleinf Feuerwerk (der Kategorie KAT F1+F2) in eigener Regie.
- 3.11.3. Die Verwendung von Mittel- und Großfeuerwerk (der Kategorie KAT F3-F4) darf nur über einen ausgebildeten Pyrotechniker erfolgen. Die gesetzliche Haftpflicht des Pyrotechnikers ist nicht versichert. Mitversichert ist jedoch das Auswahlverschulden des Vereins.

3.12. Bauherren-Haftpflicht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) auf den versicherten Grundstücken.

4. Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung ist die gesetzliche Haftpflicht, sofern gemäß Abschnitt B.I. und B.II. nichts Gegenteiliges vereinbart ist,

- 4.1. aus der Verwendung von Tribünen, die nicht behördlich/baupolizeilich abgenommen sind;
- 4.2. wegen Schäden, die der versicherten Organisation oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luftfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen oder Luftfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeuge ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten. Auf den Versicherungsschutz gemäß Abschnitt B.II.3.6 und B.II.3.7 wird hingewiesen;
- 4.3. aus Schäden, welche durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, mit denen die versicherte Organisation oder die von ihr Beauftragten nicht gemäß behördlicher Vorschrift umgegangen sind;
- 4.4. aus dem Abhandenkommen von Sachen – abgesehen von Abschnitt B.II.3.3;
- 4.5. aus dem Halten und Hüten von Tieren – abgesehen von Abschnitt B.II.3.9.

III. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

1. Für Personen- und/oder Sachschäden je Ereignis
pauschal **5.000.000 Euro**
2. für Vermögensschäden je Verstoß **100.000 Euro**

Abweichend von Abschnitt B IV. 1. betragen für die folgenden Risiken die Versicherungssummen je Ereignis:

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung für eingesetzte Zugmaschinen und Anhänger bei Karnevalsumzügen (subsidiär) gemäß Abschnitt B III. 3.7 für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden

8.000.000 Euro

Umweltschäden im Rahmen der Kfz-Haftpflicht sind bis **5.000.000 Euro** versichert.

Die Höchstersatzleistung für alle Schadenfälle innerhalb eines Jahres ist auf das Doppelte der vorgenannten Versicherungssummen begrenzt.

C. Unfallversicherung

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bedingungen (AUB 99 Stand 1.2008), den BB Direktanspruch 2000, sowie der Zusatzbedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung Stand 10.2017.

II. Versicherte Personen

In teilweiser Abweichung zu Abschnitt A.II. sind Personen und Personengruppen des Abschnitt A.II.1.2. (Übungsleiter als Nichtmitglieder) nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, von denen die versicherten Personen während der Teilnahme an allen üblichen, gewöhnlichen Vereinsveranstaltungen, die dem Satzungszweck, Pflege des Brauchtums Karneval' zuzurechnen sind, betroffen werden. Es gelten die versicherten Veranstaltungen analog zur Haftpflichtversicherung Abschnitt B.II.1. z.B. Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Training, Karnevals-/Faschingssitzungen, Festumzüge.
2. Mitversichert sind Unfälle auf dem direkten Weg zu und von den versicherten Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Verlassen der Wohnung und reicht bis zur Rückkehr in die Wohnung.
 - 2.1. Bei Unterbrechungen des direkten Weges zu und von den Veranstaltungen besteht nur für die Dauer der Unterbrechung kein Versicherungsschutz. Sobald der reguläre Weg fortgesetzt wird, besteht wieder Versicherungsschutz.
 - 2.2. Ein der Länge des Weges angemessener Zwischenaufenthalt führt zu keiner Unterbrechung des Versicherungsschutzes.
 - 2.3. Wird der direkte Weg zu einer Veranstaltung nicht von der Wohnung aus angetreten, sondern zum Beispiel von der Arbeitsstätte aus, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Das gleiche gilt für den Rückweg.
3. In Erweiterung von § 3 AUB 99 sind Unfälle von dauernd pflegebedürftigen Personen sowie Menschen mit geistiger Behinderung mitversichert.
4. Abweichend von den „AUB99“ besteht Versicherungsschutz bei Unfällen infolge alkoholbedingter Geistes- oder Bewusstseinsstörungen. Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen infolge alkoholbedingter Geistes- oder Bewusstseinsstörungen sind jedoch nur mitversichert, wenn zum Unfallzeitpunkt der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt. Ausgeschlossen bleiben Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, die durch oder unter Mitwirkung von nicht ärztlich verordneten Medikamenten oder Drogen verursacht wurden.

IV. Versicherungsleistungen und Leistungsbeschreibung

Die Versicherungsleistungen betragen je versicherte Person:

1. Für den Invaliditätsfall

1.1. Invaliditäts-Grundsumme **55.000 Euro**

1.2. Invaliditäts-Höchstleistung **180.000 Euro**

Im Invaliditätsfall wird ein bedingungsgemäß festgestellter Invaliditätsgrad wie folgt entschädigt:

Bei einem Invaliditätsgrad

bis 25% erfolgt die Leistung nach der Feststellung,

von 26% bis 50% wird der 25% übersteigende Teil doppelt,

von 51% bis 75% wird der 50% übersteigende Teil dreifach,

von 76% bis 89% wird der 75% übersteigende Teil sechsfach

ab 90% wird die Invaliditätshöchstleistung von 180.000 Euro

2. Für den Todesfall 10.000 Euro

3. zuzüglich je unterhaltsberechtigtes Kind 5.000 Euro

4. bis insgesamt max. 30.000 Euro

5. Krankenhaustagegeld ab 1. Tag 25 Euro

6. Kosmetische Operationen 10.00 Euro

7. Serviceleistungen inkl. Bergungskosten bis 10.000 Euro

8. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports gem. Abschnitt V.

9. Reha Management gem. Abschnitt VI.

V. Unfall-Zusatzleistung bei der Ausübung des Tanzsports

Versichert sind Unfälle der aktiven Tänzer als Mitglied des versicherten Vereins. Erstattet werden, nach Vorleistung der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung, die im Folgenden näher beschriebenen Kosten, die durch medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Unfallfolgen entstehen:

1. Zahnschäden

Den notwendigen Ersatz natürlicher oder künstlicher Zähne bei freier Materialwahl durch den Versicherten. Erstattet werden die Kosten für zahnärztliche Leistungen einschließlich Material- und Laborleistungen nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung für Zahnärzte und Ärzte bis zu den dort festgelegten Höchstsätzen, mit 80 % des verbliebenen Rechnungsbetrages nach Vorleistung der Krankenversicherung, max. jedoch 2.500 Euro pro Sportunfall. Die Kosten für die Behandlung werden max. für eine Dauer von bis zu drei Jahren ab dem Tag des Unfalls gezahlt.

2. Bänderdehnung/-riss

Kostenübernahme für ärztlich verordnete Bandagen bis zu 100 Euro je Sportunfall.

3. Keine Leistungspflicht besteht für

3.1. Schäden die Folge von Krankheiten, Gebrechen und chronischen Leiden sind;

3.2. Kosten für ärztliche Gutachten und Atteste.

Rechnungen sind zunächst vom Verletzten bzw. Unterhaltspflichtigen zu begleichen. Die ARAG zahlt nicht an Dritte.

Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen erst nach Vorleistung anderer Leistungsträger (z.B. gesetzliche oder private Krankenversicherungen, Träger der Sozialhilfe).

VI. Reha-Management bei versicherten Unfällen

Besteht gemäß der vereinbarten Unfallversicherung ein versicherter Unfall, so wird ab einem zu erwartenden Invaliditätsgrad von 50% ein Reha-Management als Serviceleistung angeboten. Ziel des Reha-Managements ist, den Verunfallten möglichst schnell in ein soziales und berufliches Umfeld zurückzuführen, das ihm eine den Verhältnissen entsprechende Lebensqualität bietet. Diese Serviceleistung wird von der ARAG in Kooperation mit der IHR Rehabilitations-Dienst GmbH in Köln erbracht.

Das Reha-Management übernimmt die Organisation, nicht jedoch die Kosten für die Reha-Maßnahme selbst. Es werden nur Maßnahmen empfohlen, deren Kosten entweder von einem Leistungsträger (Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft usw.) übernommen oder die von Versicherungsleistungen (z.B. der fälligen Invaliditätsentschädigung) finanziert werden können. Die Versicherungssumme für Reha-Management-Kosten beträgt **20.000 Euro**. Die versicherte Person kann frei entscheiden, ob sie alle Leistungen, nur Teilleistungen oder keine Leistung des Reha-Managements in Anspruch nimmt. Es besteht keine Pflicht zur Inanspruchnahme. Die ARAG Sportversicherung entscheidet im Einzelfall über die Vergabe der Serviceleistung an den Verunfallten.

Das Reha-Management bietet folgende Leistungen:

1. Die medizinische Rehabilitation

In Absprache mit allen Beteiligten - dazu zählen neben dem Verletzten selbst die Familie, die Ärzte, Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen - wird ein Gesamt-Rehabilitationsplan erstellt. Das Leistungsspektrum umfasst zudem Empfehlungen über besondere Heilverfahren und bestmögliche Therapien. Das Reha-Management kümmert sich auch um die Vermittlung von Spezialkliniken und ambulanten Therapien bis hin zur Terminvereinbarung für stationäre Aufenthalte und steht bei Anschlusstherapien dem Verletzten unterstützend zur Seite.

Bei Unfällen von Kindern soll neben der Optimierung der Akutbehandlung und der Sicherstellung geeigneter Pflegemethoden vor allem die notwendige Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung unterstützt werden.

2. Berufliches Reha-Management

Eng verzahnt mit der medizinischen ist die berufliche Rehabilitation. Die Situation ist derzeit, dass die Reha- und Arbeitsberater der gesetzlichen Träger häufig überlastet sind;

es fehlt an Personal, um aktive Vermittlung durchführen zu können. Die geringe Zahl von Ausbildungsplätzen und Umschulungsmaßnahmen in nicht mehr marktgerechten Berufen erschweren häufig eine berufliche Wiedereingliederung der Verletzten. Lange Wartezeiten, finanzielle Unsicherheit und der Verlust der vorhandenen beruflichen Qualifikation führen zu einem Motivationsverlust und steigern zwangsläufig das Rentenbegehren.

Das berufliche Reha-Management berät die Verletzten vor Ort und unterstützt sie bei der Lösung der beruflichen Probleme. Im Vordergrund steht dabei die Erhaltung des bisherigen Arbeitsplatzes, bei Bedarf die Suche eines neuen Arbeitsplatzes und bei Eignung die Förderung einer selbstständigen Tätigkeit. Die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten werden berücksichtigt und der Verletzte während der Einarbeitungs- und Umschulungsphase kontinuierlich begleitet.

3. Pflege-Management

Erfahrene Pflegekräfte und medizinische Berater des Pflege-Managements klären in professionellen Gutachten den Pflegeumfang, die Bereiche Grundpflege, Behandlungspflege, aktivierende Pflege und Betreuungspflege. Bei Bedarf wird eine Neuorganisation der Pflegesituation empfohlen. Hierzu gehört auch die Beschaffung angestellter Pflege- bzw. Pflegefachkräfte, die Vermittlung von Pflegeinstitutionen mit entsprechenden Kostenvergleichen, Pflegehilfsmittelversorgung sowie Hinweise zu Sonderpflegeeinrichtungen für Schwerstverletzte.

4. Soziales Reha-Management

Die soziale Rehabilitation ist von großer psychologischer Bedeutung und trägt entscheidend zum Gesamterfolg aller Rehabilitationsmaßnahmen bei. Der Verletzte soll umfassend dabei unterstützt werden, aus seiner durch die Behinderung oft hervorgerufenen Isolation herauszukommen und Aktivitäten selbstständig aufzunehmen. Im Vordergrund stehen Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, der technischen Situation am Arbeitsplatz und der Erhöhung der Mobilität des Verletzten. Das Reha-Management berät mit Ingenieuren und Architekten über behindertengerechtes Bauen sowohl im Bereich von Umbauten als auch bei Neuplanungen. Der Bedarf und die notwendigen Kosten werden in Gutachten geplant.

Die Beratung über die vielfältigen technischen Hilfsmittel am Arbeitsplatz kann die Chance auf berufliche Rehabilitation deutlich erhöhen.

Reha-Berater und Kfz-Sachverständige beraten über geeignete Mobilitätshilfen wie Rollstühle und umgebaute Kraftfahrzeuge, prüfen die Angebote, bewerten die Qualität, untersuchen die Einsatzmöglichkeiten, ermöglichen die Nutzung von Sonderkonditionen des Anbieters und geben Unterstützung bei der Beschaffung.

Kontakte zu Sportvereinen und Selbsthilfegruppen sollen die Einbindung des Verletzten in das sportliche Umfeld und die Reintegration in den eigenen Verein unterstützen. Auch hier steht die Beratung über die individuellen Möglichkeiten im Vordergrund, zu der auch die Beratung über die behindertengerechte Gestaltung eines sinnvollen Urlaubes und die Vermittlung geeigneter Reiseveranstalter gehört.

D. Vertrauensschadenversicherung

(ARAG Allgemeine)

I. Gegenstand der Versicherung

Die ARAG Allgemeine gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden an dem Vermögen (Geld und Geldwerte) der Mitgliedsvereine aufgrund der nachstehend aufgeführten Versicherungsfälle, wenn diese sich während des Einschlusses der Wagnisperson in die Versicherung ereignet haben.

Gültig sind die Allgemeinen Bedingungen der Vertrauensschadenversicherung (ABV 2008 Stand 01.01.2008), soweit sich nachfolgend keine Abweichungen ergeben.

II. Umfang des Versicherungsschutzes

1. In teilweiser Abänderung von Abschnitt A.II. wird der Versicherungsschutz ausschließlich bei Schäden gewährt, die entstanden sind

- 1.1. durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen (darunter sind z.B. zu verstehen: Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Untreue, Urkundenfälschung) der Mitglieder des Vorstandes sowie der für gewisse Geschäfte besonders bestellten Vertreter; insbesondere sind schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der Kassierer mitversichert, auch soweit diese nicht dem Vorstand angehören;
- 1.2. durch schuldhafte, auf Vorsatz beruhende Handlungen der bei den Vereinen hauptberuflich beschäftigten Personen, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften über unerlaubte Handlungen zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind.

2. Bei Ereignissen, die ohne Verschulden des in Abschnitt D.II.1. angeführten Personenkreises eingetreten sind, besteht Versicherungsschutz

- 2.1. bei Raub (§§ 249 - 251 StGB);
- 2.2. bei Betrug (§ 236 StGB) auf dem Transportweg;
- 2.3. bei Diebstahl (§§ 242, 243 StGB) von Geld oder Geldwerten des Vereins die
 - 2.3.1. sich in der unmittelbaren persönlichen Obhut des Versicherten (gem. Abschnitt D.II.1.) befinden;
 - 2.3.2. aus dem Gewahrsam der Versicherten oder aus Räumen, auf die sich die Verfügungsgewalt der Versicherten erstreckt, durch schweren Diebstahl entwendet worden sind;
- 2.4. bei Verlieren von Geld oder Geldwerten der Vereine seitens der Versicherten, wenn diese den Umständen nach zur Betreuung der Geldwerte nicht mehr in der Lage gewesen sind;
- 2.5. bei Feuer, durch das Geld oder Geldwerte des Vereins auf dem Transportweg oder in Räumen, die der Verfügungsgewalt der Versicherten (gem. Abschnitt D.II.1.) unterstehen, vernichtet worden sind.

Der Versicherungsnehmer hat jeden Versicherungsfall der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Bei vorsätzlicher Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe des § 28 II VVG die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen.

Der Versicherer macht von der auf ihn übergangenen bzw. ihm übertragenen Rechten keinen Gebrauch gegen Vertrauenspersonen, bei denen ein Versicherungsfall eingetreten ist.

3. Der Versicherungsschutz wird im In- und Ausland gewährt.
4. Abweichend von § 4. Abschnitt 2. ABV bleiben Schäden ausgeschlossen, die später als drei Jahre nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden.

III. Versicherungsleistungen

Die Höchstersatzleistung beträgt 30.000 Euro je Versicherungsfall, höchstens 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres. Eine Selbstbeteiligung des versicherten Vereins besteht nicht.

E. Rechtsschutzversicherung

(ARAG SE)

I. Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz wird nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000 Stand 01.2008), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie der sonstigen gesetzlichen Bestimmungen gewährt.

II. Versicherte Personen

In teilweiser Abweichung zu Abschnitt A.II. sind Personen und Personengruppen des Abschnitt A.II.1.2. nicht vom Versicherungsschutz umfasst.

III. Umfang des Versicherungsschutzes

1. Es gelten die §§ 1 - 20 ARB 2000.
2. Im Rahmen des § 24 Absatz 1 b), 2 und 3 ARB 2000 - Rechtsschutz für Vereine - gewährt die ARAG
 - 2.1. den Vereinen sowie
 - 2.2. deren gesetzlichen Vertretern, Angestellten und Mitgliedern, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen. Rechtsschutz als:
 - 2.2.1. Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) ARB für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.
 - 2.2.2. Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
 - 2.2.3. Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
 - 2.2.4. Sozialgerichts-Rechtsschutz gemäß § 2 f) ARB für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für den versicherten Verein.
 - 2.2.5. Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz gemäß § 2 h) ARB für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren.
 - 2.2.6. Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i) bb) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines (nicht verkehrsrechtlichen) Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherten ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherten dagegen vorgeworfen ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird,

dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz, ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

2.2.7. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j) ARB für die Verteidigung wegen des Vorwurfes einer (nicht verkehrsrechtlichen) Ordnungswidrigkeit.

2.2.8. Vertrags- und Sachenrecht umfasst die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des versicherten Vereins aus schuldrechtlichen Verträgen (Vertrags- und Sachenrecht), soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten gemäß § 2 a), b) oder c) ARB enthalten ist. Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz über die Ausschlüsse des § 3 ARB hinaus für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen sowie aus Verträgen über Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

3. Zusätzlich besteht für den versicherten Verein Rechtsschutz gemäß § 29 ARB 2000 als Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten. Bei der Anmietung von Veranstaltungsräumen und einer in diesem

Zusammenhang getroffener Vereinbarung über Bewirtung besteht lediglich Versicherungsschutz für die sich aus der Anmietung bestehenden Vertragspflichten.

4. Ausgeschlossen sind Rechtsangelegenheiten gemäß § 3 ARB. Darüber hinaus umfasst der Versicherungsschutz nicht das Risiko aus:
 - 4.1. gewerblichen Nebenbetrieben der versicherten Organisationen;
 - 4.2. dem Eigentum, Besitz, Halten oder dem Lenken von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern.

IV. Versicherungsleistungen

1. Die ARAG SE trägt:
 - 1.1. die gesetzliche Vergütung für den eigenen Rechtsanwalt
 - 1.1.1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) a) ARB;
 - 1.1.2. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Ausland die Kosten für einen weiteren Anwalt im Rahmen des § 5 (1) b) ARB;
 - 1.2. die Gerichtskosten;
 - 1.3. die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden;
 - 1.4. die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - 1.5. die Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen;
 - 1.6. die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherte zu deren Erstattung verpflichtet ist.
2. Die ARAG SE übernimmt Kosten bis zu 300.000 Euro je Rechtsschutzfall und sorgt für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu 50.000 Euro für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherten einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen im Ausland zu verschonen.
3. Rechtsschutz besteht gemäß § 6 (1) ARB und in Abweichung von § 6 (2) ARB nur soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa und den Anliegerstaaten des Mittelmeeres erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

F. Gemeinsame Bestimmungen

I. Versicherte Organisationen/Personen

Als Landesverband im Bund Deutscher Karneval e.V. erbringt der Regionalverband Linksrheinischer Karneval e.V. (LRK) eine Reihe von Serviceleistungen für seine Mitgliedsvereine. Eine wesentliche Serviceleistung hierbei ist das Thema Versicherungsschutz.

Durch diesen Rahmenvertrag haben die Vereine die Möglichkeit einen vergünstigten, umfangreichen Versicherungsschutz auf eigene Rechnung bei der ARAG Allgemeine Versicherungs-AG, Abteilung Sportversicherung, zu vereinbaren.

Der Umfang, der in diesem Vertrag beschrieben wird, bietet hierfür die Grundlage. Der Versicherungsschutz kann von den Mitgliedsvereinen des LRK abgeschlossen werden. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Verein beginnt frühestens einen Tag nach dem Datum, an dem die Anmeldung durch den LRK bei der Firma Oleff und Oleff GmbH oder der ARAG Allgemeine eingeht.

Der Versicherungsschutz für die Vereine gilt längstens für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im LRK. Scheidet ein Verein aus dem LRK aus, so werden die Konditionen für den bestehenden Einzelvertrag nach Meldung durch den LRK bei der Firma Oleff und Oleff oder der ARAG entsprechend zur nächstmöglichen Fälligkeit geändert.

Wünscht eine Organisation den Versicherungsschutz nicht mehr, so kann sie frühestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages, der immer für ein Jahr geschlossen wird mit automatischer Verlängerung, durch vorherige schriftliche Abmeldung über die ARAG ausscheiden.

II. Beitrag für die Vereine

Der Jahresbeitrag beträgt **3,85 Euro** je aktives und passives Mitglied im Verein bei einem Mindestbeitrag in Höhe von **173,25 Euro** jeweils einschl. 19 % gesetzlicher Versicherungssteuer. Der Beitrag beinhaltet einen Gruppennachlass und wird für maximal 400 Mitglieder erhoben.

III. Komitees und Ausschüsse

Komitees und Ausschüsse können den Versicherungsschutz zu einem individuellen Beitrag – der mit der ARAG Allgemeinen abzustimmen ist – beantragen, da sie nicht über die „klassische Mitgliederstruktur“ zur Beitragsabrechnung verfügen. Eine Mitversicherung eines eigenen Fördervereins ist nach Abstimmung mit dem Versicherer ebenfalls individuell möglich.

IV. Vertragsverhältnis

Der jeweilige Verein wird Versicherungsnehmer zu seinem Vereinsvertrag auf Basis der Rahmenvereinbarung. Der Verband schließt diesen Rahmenvertrag ab, interessierte Mitgliedsorganisationen können den Versicherungsschutz per Antrag mit dem Versicherer vereinbaren.

G. Vertragsbetreuung:

Oleff & Oleff GmbH Versicherungsmakler

In der Kaule 2

52393 Hürtgenwald

Tel. 02429-90 85 10

Fax 02429-90 85 12

mail@oleff-versicherungen.de

Der Vertragsbetreuer ist Makler und bevollmächtigt Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

H. Vertragspartner:

ARAG Allgemeine Versicherungs-AG

Sportversicherung

ARAG Platz 1

40472 Düsseldorf

Björn Bauer Tel: 0211 / 963 - 3707

Monika Kronenberg Tel: 0211 / 963 – 3764

Jessica Piechowiak Tel: 0211 / 963 – 3761

Email: karneval@arag.de

Fax: 0211 / 963 – 3626

Im Schadenfall:

Tel: 0211 / 963 - 3737

www.arag.de/karneval